



Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 22.01.2020

Drohende Schließung der Kreisklinik Wolfhagen – Teil III

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Aus den Antworten zu ersten beiden Kleinen Anfragen (Drucksachen-Nr. 20/1270 und 20/1272) haben sich weitere Nachfragen ergeben.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann wurde der Antrag für den Sicherstellungszuschlag für die Klinik Wolfhagen gestellt?

Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen zur Gewährung eines Sicherstellungszuschlages wurde am 21. Dezember 2018 gestellt.

Frage 2. Wurden in der Vergangenheit bereits Mittel aus dem Sicherstellungszuschlag gewährt?

Für die Kreisklinik Wolfhagen wurde erstmalig ein Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Sicherstellungszuschlag gestellt.

Frage 3. Welche Mittel sind aus der Pauschalförderung in 2019 in die Kreisklinik Wolfhagen geflossen?

Die Zahlen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Für die Kreiskliniken Kassel mit den Standorten Hofgeismar und Wolfhagen wurden im Jahr 2018 710.696,29 € gezahlt. Für das Jahr 2019 beläuft sich die Planung auf rund 1,3 Millionen €.

Frage 4. Wie hat sich die Gesundheitskonferenz Nordhessen zur Schließung der Kreisklinik Wolfhagen verhalten?

Die Gesundheitskonferenz Kassel hat bislang nicht über die Zukunft der Kreisklinik Wolfhagen beraten.

Frage 5. Das Kreiskrankenhaus Wolfhagen ist im Krankenhausplan aufgenommen. Welche wesentlichen Parameter (Bevölkerungszahlen, Krankenhäuser) haben sich seitdem verändert, die eine Schließung nahelegen würden?

In tatsächlicher Hinsicht haben das medizinische Leistungsspektrum und die Komplexität der Behandlungen zugenommen. In Kombination mit dem weitaus stärkeren Fokus auf der Qualität ist eine Situation eingetreten, in der sich die elektiven Eingriffe in großem Umfang auf spezialisierte Häuser konzentrieren und die Patientinnen und Patienten auch bereit sind, weite Wege in Kauf zu nehmen um spezialisierte Häuser zu erreichen. Auch im Bereich der Akutversorgung ist die Tendenz zur Spezialisierung zu beobachten.

Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen sei an dieser Stelle auf die „Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Sicherstellungszuschläge-Regelungen) vom 24. November 2016 (BAnz AT 21. Dezember 2016 B3), geändert durch Beschluss vom 19. April 2018 (BAnz AT 22. Mai 2018 B1) verwiesen, die die Definition der Gefährdung der flächendeckenden Versorgung veränderte.

Ob sich der Träger des Kreiskrankenhauses Wolfhagen auch aus diesen oder eher aus anderen Gründen zu der Schließung entschlossen hat, kann das Land nicht beurteilen.

Frage 6. Geht die Landesregierung derzeit von einer stationären Überversorgung der Bevölkerung in Nordhessen aus?

Frage 7. Geht die Landesregierung in anderen Regionen Hessens von einer stationären Überversorgung aus?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff der Überversorgung ist im stationären Bereich – im Gegensatz zur ambulanten Versorgung, wo mit der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses eine Regelung vorliegt – nicht definiert. Daher ist eine Antwort nicht möglich.

Frage 8. Welches Konzept liegt dem Krankenhausplan zugrunde, wenn einerseits die Landesregierung Mittel aus der Pauschalförderung allen Krankenhäusern, die im Krankenhausplan aufgenommen sind gewährt, andererseits in den letzten Jahren immer wieder Krankenhäuser aus dem Plan zur Disposition standen?

Der Anspruch auf Investitionsförderung folgt der Aufnahme in den Krankenhausplan. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 22 HKHG.

Wiesbaden, 25. Februar 2020

Kai Klose